

Allgemeinverfügung zur Einstweiligen Sicherstellung eines Naturdenkmales nach §§ 28 und 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz

Gemäß § 28 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3234) in Verbindung mit § 48 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 933) und in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV.NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2018 (GV.NRW. S. 244) erlässt der Landrat des Kreises Höxter mit Ermächtigung durch die Bezirksregierung Detmold als höhere Naturschutzbehörde folgende Allgemeinverfügung:

I. Gegenstand der Regelung

Die dreistämmige Schwarzkiefer am Felsenkeller auf dem Grundstück Gemarkung Höxter, Flur 20, Flurstück 435 wird einschließlich ihres Schutzbereiches als Naturdenkmal einstweilig sichergestellt. (Lageplan, Anlage 1). Der Schutzbereich umfasst den Baum und die Fläche unterhalb der Kronentraufe zuzüglich eines Umkreises von 1,50 Meter um den Kronentraufbereich.

Das sichergestellte Objekt ist in der beigefügten Karte (Anlage, M 1:1.500) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verfügung.

II. Schutzzinhalt, Verbote

1. Es ist verboten, das unter I beschriebene Naturdenkmal zu beseitigen oder an ihm oder seiner geschützten Umgebung Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.
2. Es ist insbesondere verboten:
 - a) das Naturdenkmal zu beschädigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen,
 - b) Stoffe oder Gegenstände (u.a. Düngemittel und Streusalz) im Bereich des Naturdenkmals anzubringen, zu lagern, aufzubringen, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise

- zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen,
- c) im Traufbereich des Naturdenkmals Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen,
 - d) bauliche Anlagen einschl. Verkehrsanlagen im Schutzbereich zu errichten oder zu ändern, auch wenn dafür keine Baugenehmigung oder Bauanzeige erforderlich ist,
 - e) im Bereich des Naturdenkmals über- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen oder zu verändern,
 - f) im Bereich des Naturdenkmals Biozide (Biozide sind z. B. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungs- sowie Unkrautvernichtungsmittel) anzuwenden oder zu lagern,
 - g) im Schutzbereich des Naturdenkmals zuzüglich eines Umkreises von 5 Metern Feuer zu machen,
 - h) die Fläche im Schutzbereich des Naturdenkmals zu befestigen oder zu verdichten,
 - j) das Wachstum des Naturdenkmals durch Veränderungen des Grundwasserspiegels zu beeinträchtigen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.

Von den Verboten nach den Ziff. 1 und 2 bleiben die Durchführung der vom Kreis Höxter als untere Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten oder selbst durchgeführten Entwicklungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen unberührt.

III. Begründung der Allgemeinverfügung

Es handelt sich bei der unter I. aufgeführten Schwarzkiefer um eine Einzelschöpfung der Natur, die aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit als Naturdenkmal einstweilig sicherzustellen ist (§ 28 BNatSchG).

IV. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Verbote aus dieser Allgemeinverfügung können gem. § 69 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 geahndet werden.

V. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage der Bekanntgabe im Internet auf der Homepage des Kreises Höxter (www.kreis-hoexter.de) in Kraft und gilt grundsätzlich für die Dauer von 3 Jahren (§ 22 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG).

VI. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) angeordnet. Eine gegen sie gerichtete Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, um alle Handlungen zu unterbinden, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen könnten. Aus diesem Grund ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit der Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Eine einfache E-Mail reicht nicht aus. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Minden kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Höxter, den 06.12.2018

Az. 44.8 – 44.4.4.1

Der Landrat des Kreises Höxter
als untere Naturschutzbehörde
Im Auftrag:

Michael Werner
Fachbereichsleiter
Umwelt, Bauen und Geoinformation